

Berner Fachhochschule
c/o Lukas Näf
Leimern 4
3150 Schwarzenburg

BAKOM	
01. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	<input checked="" type="checkbox"/>
IR	
TP	
KF	
BA	

BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Bern, 28.04.2017

Vernehmlassungsantwort zur Verordnungsnummer 784.401

Wir, Studierende des Studiengangs "Multimedia Production" der HTW Chur und Berner Fachhochschule, nehmen hiermit Stellung zu den geplanten Änderungen der RTVV bezüglich des Sendegebietes Moesa (Verordnungsnummer: 784.401).

Als MMP-Studenten setzen wir uns aktiv mit der Schweizer Radiolandschaft auseinander. Daher ist es auch unsere Aufgabe, Änderungen in der Radio- und Fernsehverordnung zu hinterfragen und allfällig von den rechtlichen Mitteln Gebrauch zu machen.

Auf die RTVV Revision wurden wir von unserem Rechtsdozenten Christian Stärkle aufmerksam gemacht.

1. Aufgabe eines Mediums in der direkten Demokratie

a. Definition Medium

Ein Medium ist ein Kommunikationsträger. Von einem Kommunikationsträger spricht man, wenn Daten, wie beispielsweise Zeichen, Worte oder Bilder zwischen einem Sender und einem Empfänger übertragen werden können. Dazu gehören die Zeitung, das Radio, das Fernsehen und das Internet (inkl. Social Media). Von einem Massenmedium spricht man, wenn ein Medium eine grosse Anzahl Personen erreicht, also von den Massen konsumiert wird. Es ist ein Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Inhalten in der Öffentlichkeit. Das Medium Radio ist gemäss dieser Definition ein Massenmedium.

b. 3 Säulen des Radioprogramms

Das Radioprogramm ist auf drei Säulen aufgebaut:

- Information
- Unterhaltung
- Service Public (z.B. Verkehrsmeldungen)

c. Information

Ein Radio ist dazu da, um für vielfältige Informationen und Ideen zu sorgen und sie zu verbreiten. Ein konzessioniertes Radio veranstaltet ein tagesaktuelles Radioprogramm, das vorwiegend über die relevanten lokalen und regionalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge informiert.

Laut der Bundesverfassung Art. 93 Absatz 2 tragen Radio und Fernsehen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck. Das Bundesgericht sieht in diesem Grundrecht auch die Voraussetzung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe: „dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren“.

d. Unterhaltung

Die Bundesverfassung und das RTVG halten fest, dass Radio und Fernsehen einen Beitrag zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung leisten sollen. Ausserdem müssen sie die Ereignisse sachgerecht darstellen und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.

e. Kultur

Ein Konzessionskriterium ist auch der Beitrag zum allgemeinen Leistungsauftrag. Das heisst inhaltliche Vielfalt, gewisse kulturelle und wertvolle Leistung zu erbringen, sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen.

f. Zusammenhang mit der Demokratie

EMRK Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung
¹ Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

BV, Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit
¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu Informationen, die benötigt werden, um sich ein Bild machen zu können von staatlichen Handlungen und Entscheidungen. Dies kommt speziell dann zum Tragen, wenn, wie in der direkten Demokratie, die Meinungen der Bürger sich direkt auf

konkrete Handlungen und Entscheidungen im politischen Alltag auswirken. Jene Aufgabe kommt gemäss der Bundesverfassung Art. 93, Absatz 2 den Medien zu. So werden die Medien oft neben der Legislative, der Exekutive und der Judikative als "vierte Gewalt des Staates" bezeichnet, was nicht unumstritten ist. Auch wenn sie keinen direkten Einfluss auf die Änderung von politischen Gesetzen haben, können sie durch ihre öffentlichen Berichterstattungen und anregenden Diskussionen das politische Geschehen beeinflussen.

g. Wahrnehmung staatspolitischer Aufgaben

Um die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, müssen die Medien die Schweizer Bevölkerung erreichen. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe des Bundes (BV Art. 92, Abs. 2 & Art. 93 Abs. 1). Damit auch Hintergründe und Informationen zu regional relevanten Sachverhalten die betroffenen Personen erreichen, müssen Medien in der in dieser Region gesprochenen Landessprache(n) vorhanden sein. Insbesondere komplexere Zusammenhänge, bei denen eine differenzierte Berichterstattung fundamental ist, sollten den Bürger in ihrer Muttersprache aufgezeigt werden, um Verständlichkeit zu gewährleisten. Auch wenn der in der Bundesverfassung rechtliche Leistungsauftrag heute weitestgehend von der SRG gedeckt werden soll, braucht es weiterhin regionale Medien, die lokale Themen vertieft behandeln. Dies kann unmöglich von der SRG allein abgedeckt werden.

2. Kommunikations und Staatspolitischer Raum

Damit die oben genannten Aufgaben wahrgenommen werden können, muss zuerst definiert werden, was der Staatspolitische- und was der Kommunikationsraum ist.

a. Kommunikationsraum

Der Kommunikationsraum ist ein Raum indem dieselbe Sprache gesprochen wird und somit nicht durch Kantons Grenzen beschränkt ist. Die Anwohner der verschiedenen Regionen sind durch die Sprache so auch kulturell miteinander verbunden. In einem Kommunikationsraum überlappen sich naturgemäss die Medien. Das heisst es werden verschiedene Radios gesendet. Moesa liegt vorwiegend im Kommunikationsraum des Tessins, da die Einwohner und Einwohnerinnen von Moesa vorwiegend italienisch sprechen und sich kulturell zum Kanton Tessin hingezogen fühlen. Daher muss die Verwaltungsregion Moesa auch das italienischsprachige Radio empfangen können.

b. Staatspolitischer Raum

Unter dem staatspolitischen Raum versteht man das politische Einflussgebiet jedes einzelnen Bürgers einer Demokratie. Einerseits hat ein Bürger das Recht an den landesweiten, sowie den kantonalen

Abstimmungen teilzunehmen. Beispielsweise kann also ein Bürger aus dem Kanton Bern keinen direkten Einfluss auf die kantonalen Abstimmungen des Kanton Zürich nehmen.

RSO: Sofern die Region Moesa ihren letzten bündnerischen Radiosender nicht mehr empfangen könnte, würde sich die Region Moesa kommunikativ vom staatspolitischen Hauptgebiet Graubünden abtrennen und zu einem Randgebiet werden. Die nationalen politischen Angelegenheiten wären zwar durch die Tessiner Radios immer noch empfangbar, jedoch könnte sich die Region nicht mehr über die kantonalen politischen Angelegenheiten informieren. Es wäre Ihnen also nicht mehr möglich, wichtige politische Angelegenheiten zu verfolgen. Zwar hätten sie weiterhin die Möglichkeit, sich über das Internet zu informieren. Allerdings ist dies noch kein Massenmedium und sie müssten aktiv nach den Informationen suchen.

Dies bedeutet, dass die Region Moesa sowohl das Tessiner Radio wie auch Radio Südostschweiz empfangen muss, da es staatspolitisch zum Kanton Graubünden und zusätzlich zum Kommunikationsraum Sopraceneri gehört. Der Kommunikationsraum für das Bündner Radio sollte über die Sprachgrenze hinausgehen. Die Anwohner müssen die Möglichkeit haben über politische Geschehnisse Ihres Kantons informiert zu werden. Das Tessiner Radio ist nicht verpflichtet, Informationen über den Kanton Graubünden zu senden. Somit gelangen wichtige Auskünfte nicht an alle Bewohner.

3. Wahl- und Abstimmungsverhalten der Verwaltungsregion Moesa

Laut admin.ch lag die Wahlbeteiligung von Moesa 2015 bei 35.7%, sprich 2066 Wähler. Es wurde allen Gemeinden der Verwaltungsregion ein Fragebogen zugeschickt, der Informationen zum Abstimmungsverhalten liefern sollte. Geantwortet hat nur Soazza. Aus diesen Antworten lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Die Sprache, die überwiegend gesprochen wird, ist Italienisch mit Dialekt. Zudem wird in den Schulen Italienisch, Deutsch und Englisch gelehrt. In den Dörfern wird Radio gehört, laut der Gemeindeverwaltung überwiegend Rete 1 und Rete 3. Über die Umgestaltung der Region in der Radiolandschaft werde nirgends debattiert.

Zudem würden die Bürger politische und kulturelle Informationen über die Webseiten der Gemeindeverwaltung aufsuchen. Es ist davon auszugehen, dass die Informationen, die wir erhalten haben, nicht ganz objektiv sind.

a. Prognose:

Aufgrund der niedrigen Wahlbeteiligung, der Hauptsprache Italienisch und der Radio-Präferenz kann davon ausgegangen werden, dass die Einwohner der Verwaltungsregion Moesa, der Erweiterung des Sendegebiets des Radios Südostschweiz zustimmen würde.

b. Problem:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten politischen Informationen der Gemeinden über das Sendegefäss Radio ausgestrahlt werden. Die Erweiterung des Sendegebiets würde zu einer Umstrukturierung der Inhalte führen. Den Einwohnern würden somit wichtige politische Informationen fehlen. Während diese Informationen auch online bezogen werden können, ist da der Wahrheitsgehalt schwerer herauszufinden.

4. Fazit

Sofern die Region Moesa ihren letzten deutschsprachigen Radiosender nicht mehr empfangen könnte, würde sich die Region Moesa kommunikativ vom staatspolitischen Hauptgebiet Graubünden abtrennen und zu einem Randgebiet werden. Die nationalen, politischen Angelegenheiten wären zwar durch die Tessiner Radios immer noch empfänglich, jedoch könnte sich die Region nicht mehr genügend über die kantonalen politischen Angelegenheiten informieren. Es wäre Ihnen also nicht mehr möglich, wichtige politische Angelegenheiten zu verfolgen. Die Einwohner würden um einen Teil der politischen Rechte beraubt.

Ein Radio ist dazu da, um für vielfältige Informationen und Ideen zu sorgen und sie zu verbreiten. Es berücksichtigt die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone.

Die Meinungsfreiheit gewährt jeder Person das Recht auf Zugang zu Informationen, die benötigt werden, um sich ein Bild machen zu können von staatlichen Handlungen und Entscheidungen.

Dementsprechend, sollte der Kommunikationsraum über das Grenzgebiet hinausgehen, ohne dass das Grenzgebiet vernachlässigt wird. Die Anwohner müssen die Möglichkeit haben über politische Geschehnisse Ihres Kantons informiert zu werden. Das Tessiner Radio ist nicht verpflichtet Informationen über den Kanton Graubünden zu senden. Somit gelangen wichtige Auskünfte nicht an alle Bewohner.

Dies bedeutet, dass die Region Moesa sowohl das Tessiner Radio wie auch Radio Südostschweiz empfangen können muss, da es ein Grenzgebiet ist.

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu Informationen, die benötigt werden, um sich ein Bild machen zu können von staatlichen Handlungen und Entscheidungen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Lukas Näf, Schwarzenburg



Trem Bilen, Solothurn



Philippe Friedli, Oberdiessbach



Larissa Stryffeler, Burgdorf



Remo Krapf, Schenkon



Yannick Darms, Röschenz



Laura Quadri, Lyss



Ylena Ryf, Solothurn



Philip Salzmann, Langnau



Nathan Beer, Oberdiessbach

MMP 16b



Raphael Theiler, Allenwinden



Joel Dähler, Halten



Nick Schneeberger, Hinterkappelen



Valentin Schürch, Bern-Bümpliz



Anja Rüfenacht, Bern



Linus Rast, Kriens



Joël Djakou, Münsingen



Dominic Walser, Frauentkappelen